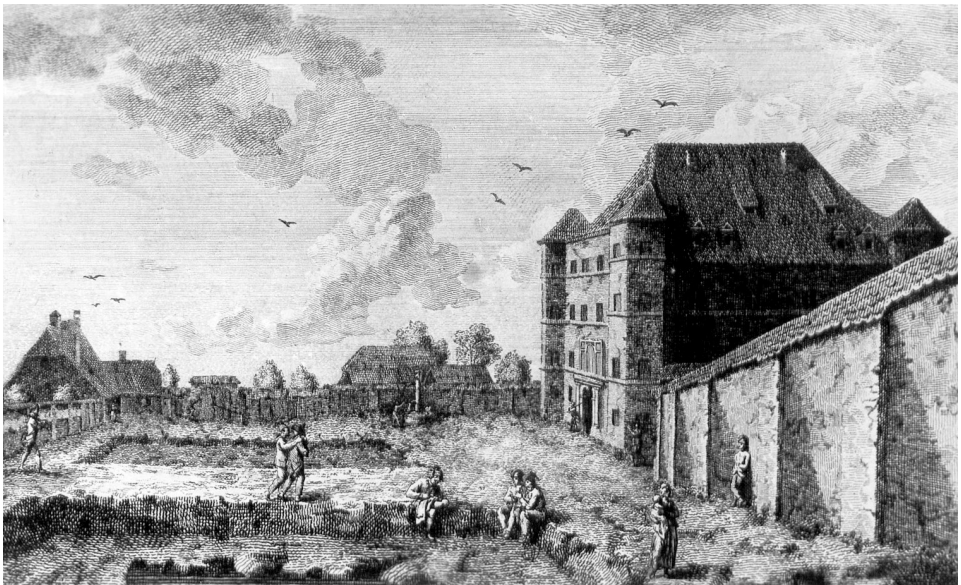


Elke Hammer-Luza

Im Arrest

Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser in Graz
(1700–1850)



Im Arrest
Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser in Graz
(1700–1850)

Mitteilungen des Instituts
für Österreichische Geschichtsforschung

Ergänzungsband 63



Forschungen zur geschichtlichen
Landeskunde der Steiermark

Herausgegeben von der Historischen
Landeskommission für Steiermark

Band 83



2019

Böhlau Verlag Wien

Elke Hammer-Luza

Im Arrest

Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser in Graz
(1700–1850)

2019

Böhlau Verlag Wien Köln Weimar

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

© 2019 by Böhlau Verlag Gesellschaft m.b.H & Co. KG, Kölblgasse 8–10, A-1030 Wien
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in
anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Schloss Karlau, 1797, nach einem Stich von F. Simon, Schwarz-Weiß-Druck (StLA,
AKS-Graz-Karlau-001)

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Wissenschaftlicher Satz: satz&sonders GmbH, Dülmen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-205-23200-1
ISSN 2227-2356

Inhalt

Vorwort	9
1. Einleitung	11
1.1 Zucht- und Strafhäuser in ihrer historischen Entwicklung	11
1.2 Forschungsstand	15
1.3 Theorien, Methoden und Zielsetzung	20
1.4 Quellenlage	23
1.5 Aufbau der Arbeit	28
2. Institutionen, Behörden und Finanzwirtschaft	35
2.1 Institutionen	35
2.2 Behördliche Organisation	42
2.3 Finanzwirtschaft	48
2.3.1 Finanzierung und Fonds	49
2.3.2 Einnahmequellen	54
2.3.3 Bilanzierung	60
3. Der Raum	67
3.1 Gebäude	67
3.1.1 Die Schlossbergfestung	67
3.1.2 Das Jagdschloss Karlau	71
3.1.3 Das Zucht- und Arbeitshaus am Gries	75
3.1.4 Das Rathaus	78
3.1.5 Das „Kriminal“	81
3.1.6 Verschiedene Arbeitshausgebäude	84
3.2 Standort und Typus	87
3.2.1 Standortwahl	87
3.2.2 Typus des Gebäudes	92
3.3 Mängel und Schwächen	100
3.3.1 Organisatorische Mängel	100
3.3.2 Ungeeignete Bauweise und schlechte Bausubstanz	107
3.3.3 Platzmangel	110
3.4 Innenräume	114
3.4.1 Raumkonzepte	114
3.4.2 Kirche und Kapelle	120
3.4.3 Schlaf- und Arresträume	124
3.4.4 Krankenzimmer und Spital	129
3.4.5 Sanitäre Einrichtungen: Abtritte und Badezimmer	132

3.5	Zwischenräume	135
3.5.1	Sicherungseinrichtungen und Absperrungen	135
3.5.2	Hof, Garten und Nebengebäude	138
3.6	Infrastruktur	141
3.6.1	Heizung und Beleuchtung	141
3.6.2	Wasserversorgung	147
3.6.3	Kanal und Abwasserbeseitigung	150
4.	Die Arbeit	153
4.1	Zielvorstellungen	153
4.1.1	Der Zweck der Arbeit	153
4.1.2	Allgemeine Grundsätze	158
4.2	Voraussetzungen	160
4.2.1	Infrastruktur: Räume und Geräte	160
4.2.2	Leistungsträger: Insassinnen und Insassen	165
4.2.3	Arbeitssystem: Organisationsstrukturen	171
4.3	Beschäftigungszweige	178
4.3.1	Textilarbeit	179
4.3.2	Manufakturarbeit und „harte Arbeit“	189
4.3.3	Handwerksarbeit	191
4.3.4	Hausarbeit und Reproduktionstätigkeiten	193
4.3.5	Öffentliche Arbeit	196
4.4	Produkt und Verwertung	201
4.4.1	Konkurrenz und Absatzförderung	201
4.4.2	Wirtschaftlichkeit der Arbeit: Gewinne und Verluste	205
5.	Das Personal	209
5.1	Verwaltungspersonal	209
5.1.1	Der Verwalter	209
5.1.2	Unter- und Hilfsbeamte	226
5.2	Wirtschaftliches Personal	233
5.2.1	Der Traiteur	233
5.2.2	Der Werkmeister	242
5.3	Medizinisches Personal	245
5.3.1	Der akademische Arzt	246
5.3.2	Der Wundarzt	253
5.3.3	Die Hebamme	257
5.3.4	Der Apotheker	260
5.4	Geistliches Personal	262
5.4.1	Besonderheiten und Entwicklungen	263
5.4.2	Pflichten und Rechte	266
5.4.3	Auswahl und Eignung	270
5.4.4	Verbindungslinien, Grenzen und Konflikte	273
5.4.5	Seelsorger und Insassen – ein Verhältnis mit Hindernissen	275
5.5	Wachpersonal	278
5.5.1	Anzahl und innere Differenzierung	278

5.5.2	Dienstplichten, Dienstvergehen	283
5.5.3	Entlohnung	286
5.5.4	Rekrutierung des Wachpersonals	290
5.5.5	Sozialer Status und gesellschaftliche Beziehungen	293
5.5.6	Wachleute und Arrestanten	296
6.	Die Insassen	301
6.1	Die Institutionen	301
6.1.1	Zucht- und Arbeitshaus	301
6.1.2	Festungskerkler für Schwerverbrecher	304
6.1.3	Provinzialstrafhaus Karlau	307
6.1.4	Arreste des Magistrates Graz	310
6.2	Rahmenbedingungen	313
6.2.1	Art und Zweck einer Abgabe	313
6.2.2	Dauer der Anhaltung	316
6.2.3	Strafverschärfungen	322
6.3	Allgemeine Strukturen und Merkmale	326
6.3.1	Alter, Religion und Familienstand	326
6.3.2	Beruf und soziale Schicht	333
6.3.3	Regionale Herkunft	337
6.3.4	Erst- und Wiederholungstäter	341
6.4	Besondere Insassengruppen	343
6.4.1	Adelige, Geistliche und Angehörige des gehobenen Bürgerstandes	344
6.4.2	Frauen	349
6.4.3	Kinder und Jugendliche	354
6.4.4	Physisch und psychisch Kranke sowie alte Menschen	357
6.4.5	Verwandte, Bekannte, Komplizen	362
6.5	Fälle von Devianz	364
6.5.1	Betteln und Vaganz	365
6.5.2	„Liederlicher Lebenswandel“	368
6.5.3	Ungehorsam und Ordnungsverweigerung	371
6.5.4	Geheimprotestantismus und „Irrglaube“	374
6.5.5	Schmuggel	376
6.5.6	Kriminaldelikte	380
7.	Der Alltag	387
7.1	Eintritt in die Anstalt	387
7.2	Tagesablauf	389
7.2.1	Tagesordnungen oder die Regulierung der Zeit	390
7.2.2	Arbeitszeit versus Freizeit	393
7.2.3	Religion, Unterricht und Fortbildung	397
7.2.4	Durchbrechung der Monotonie	400
7.3	Aufsicht und innere Disziplin	402
7.3.1	Sicherung und Kontrolle	403
7.3.2	Entweichungen und Fluchtversuche	407
7.3.3	Disziplinierung und Strafe	410

7.3.4	Widerstand und Beschwerderecht	414
7.4	Soziale Interaktionen	417
7.4.1	Kommunikation und Unterhaltung	418
7.4.2	Über- und Unterordnungen, Freund- und Feindschaften	421
7.4.3	Kontakte mit der Außenwelt	424
7.5	Verköstigung	428
7.5.1	Organisation und Kosten	429
7.5.2	Speiseordnungen	433
7.5.3	Quantität und Qualität der Nahrung	439
7.5.4	Nahrungsaufbesserung und Sonderverpflegung	445
7.5.5	Genussmittel: Alkohol und Tabak	448
7.6	Kleidung, Wäsche und Lagerstatt	451
7.6.1	Anstaltskleidung und Kleiderordnungen	452
7.6.2	Ausstattung und Vorrat	456
7.6.3	Lagerstatt und Bettwäsche	460
7.7	Hygiene und Sauberkeit	464
7.7.1	Schmutz und Ungeziefer	464
7.7.2	Hausputz, Wäsche- und Kleiderreinigung	468
7.7.3	Körperhygiene	471
7.8	Krankheit und Tod	473
7.8.1	Krankheiten und Seuchen	474
7.8.2	Todesfälle, Todesursachen	479
7.8.3	Behandlungsmethoden und Heilkosten	488
7.8.4	Unfälle, Gewalttaten und Selbstmorde	490
7.8.5	Begräbnis und Verlassenschaft	492
7.9	Austritt aus der Anstalt	495
7.9.1	Begnadigung und Strafnachsicht	495
7.9.2	Entlassung	499
7.9.3	Rückkehr in die Freiheit	501
8.	Zusammenfassung	507
	Siglen- und Abkürzungsverzeichnis	523
	Quellen- und Literaturverzeichnis	525
	Abbildungsverzeichnis	548
	Tabellenverzeichnis	550
	Grafikverzeichnis	551
	Orts- und Personenregister	552

Vorwort

Kriminalitätsgeschichte vermag wie kaum ein anderer Forschungsbereich Einblick in die Lebensverhältnisse von Menschen unterer sozialer Schichten vergangener Zeiten zu geben. Erst als vermeintliche Straftäterinnen und Straftäter erregten diese Frauen und Männer die Aufmerksamkeit von Institutionen und Zeitgenossen und wurden als wichtig genug erachtet, sich mit ihnen und ihrem Umfeld zu beschäftigen. Eine besondere Disziplin der Kriminalitätsgeschichte bildet die Geschichte des Strafvollzugs, die neben der Aufarbeitung von persönlichen Schicksalen allgemeine gesellschaftliche Strukturen im Umgang mit deviantem Verhalten in das Blickfeld bringt. Besonders aussagekräftige Ergebnisse erlaubt dabei eine Verbindung mit der Regionalgeschichte.

Dieses Buch stellt die überarbeitete und gekürzte Fassung meiner an der Universität Wien 2017 angenommenen Habilitationsschrift dar. Um die authentische Sprache der zahlreich verwendeten Originalquellen in ihren feinen Nuancen besser nachvollziehen zu können, wurden viele wörtliche Zitate aus den Akten übernommen. Der besseren Lesbarkeit wegen erfuhren dabei grobe orthographische und grammatikalische Normabweichungen eine stillschweigende Glättung. Flossen darüberhinaus Quellbegriffe in den Text ein, so sind sie in der Regel mit Anführungszeichen versehen. Die Bezeichnung „Züchtling“ meint eine Person, die eine Zuchthausstrafe zu verbüßen hatte, mit „Zwänglingen“ sind Insassinnen und Insassen eines Zwangsarbeitshauses umschrieben, „Sträflinge“ subsumiert jene Frauen und Männer, die in ein Strafhaus eingeliefert wurden. Überschneidungen der einzelnen Begrifflichkeiten sind aufgrund der nicht immer sauberen Trennungen der Institutionen im 18. und 19. Jahrhundert allerdings nicht auszuschließen. Unter dem Begriff „Arrest“ wird nicht nur der Freiheitsentzug im Allgemeinen verstanden, sondern auch der Ort, an dem man eine Person während dieser Zeit festhielt. Nach Möglichkeit werden im Text weibliche und männliche Formen nebeneinander verwendet; sollte das einmal unterblieben sein, ist der Bezug jedenfalls auf beide Geschlechter gegeben.

Damit dieses Buch zustande kommen konnte, bedurfte es der Unterstützung vieler Personen, die hier zumindest zum Teil angeführt werden sollen. Durch meinen akademischen Lehrer Helfried Valentinitz (1943–2001) habe ich nicht nur die Faszination von Kriminalitätsgeschichte kennengelernt, sondern auch größtmögliche Förderung meiner wissenschaftlichen Tätigkeit erfahren. Dass ich in diesem Buch an Forschungen anknüpfen konnte, die durch seinen frühen Tod unterbrochen wurden, erfüllt mich mit großer Dankbarkeit. Den unmittelbaren Anstoß zur Abfassung dieser Arbeit gab Martin Scheutz. Ihm möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich dafür danken, dass er mich in meinem Vorhaben stets bestärkt hat und mir mit Rat und Tat sowohl menschlich als auch fachlich zur Seite stand. Ein besonderer Dank geht auch an Thomas Winkelbauer, der es durch seine Unterstützung möglich machte, dass dieses Projekt gut zu Ende geführt werden konnte. Zugleich ist es ihm zu verdanken,

dass dieser Band in die Reihe der „Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“ Aufnahme fand. Herzlichen Dank aussprechen möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen am Steiermärkischen Landesarchiv, die mich in den langen Jahren des Forschens und Schreibens begleitet haben. Allen voran danke ich dabei Peter Wiesflecker, der mir die Kraft gab, nicht vom Ziel abzuweichen und zugleich durch seine kluge Kritik für viele Denkanstöße sorgte. Genauso danke ich Elisabeth Schöggel-Ernst und Gernot Peter Obersteiner, die nicht nur als Wissenschaftler, sondern auch als Freunde Anteil an meiner Arbeit nahmen. Viel Unterstützung habe ich in den benützten Archiven erfahren. Für das Österreichische Staatsarchiv in Wien geht mein Dank insbesondere an Michael Hochedlinger, Herbert Hutterer und Pia Wallnig, für das Grazer Stadtarchiv an Wolfram Dornik. Aber auch Fachkolleginnen und Fachkollegen hatten stets ein offenes Ohr, stellvertretend für diese möchte ich hier Gerhard Ammerer und Alfred Stefan Weiß danken. Ein besonderes Dankeschön geht schließlich an Gerald, der mir und meiner Arbeit jedes Verständnis und jede nötige Hilfe entgegengebracht hat und entgegenbringt.

Graz/Wien, November 2018

Elke Hammer-Luza

1. Einleitung

1.1 Zucht- und Strafhäuser in ihrer historischen Entwicklung

Im Folgenden kann und soll keine erschöpfende Darstellung der Entstehung des Zucht- und Arbeitshauses und seines Einflusses auf die Strafrechtsgeschichte gegeben werden, dazu existieren einschlägige und weitreichende Untersuchungen. Ein Blick auf die Institution an sich und die ihr zugeschriebenen Funktionen, aber auch auf die Entwicklung der Freiheitsstrafe in der Frühen Neuzeit ist aber unabdingbar, um sich allgemeine Grundlinien, die auch für die Verhältnisse in Graz Bedeutung haben, zu vergegenwärtigen und das Einzelbeispiel besser einordnen zu können. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf Österreich, doch geht der Zusammenhang weit darüber hinaus.

1555 entstand mit dem „House of Correction“ in Bridewell in London das erste Zuchthaus, auf dem Kontinent nahm Amsterdam eine Vorreiterrolle ein, wo 1595 bzw. 1597 das „Tuchthuis“ bzw. „Rasphuis“ für Männer und das „Spinhuis“ für Frauen eröffnet wurden¹. Im deutschen Sprachraum setzten die ersten Gründungen in den Hansestädten Anfang des 17. Jahrhunderts ein, weitere folgten sukzessive, wobei sich die Institution des Zuchthauses anfangs offenbar eher in protestantischen Territorien durchsetzen konnte². Im habsburgischen Herrschaftsgebiet wurde der Gedanke des Zucht- und Arbeitshauses erstmals 1668 in Breslau/Wrocław in Schlesien verwirklicht; hier handelte es sich allerdings um eine rein städtische Anstalt³. Weitaus mehr Breitenwirkung hatte die Gründung des großen Zucht- und Arbeitshauses 1671 in der Wiener Leopoldstadt, das rund 200 Personen fassen konnte und in vielerlei Hinsicht maßgebend für weitere Einrichtungen dieser Art innerhalb der Monarchie werden sollte⁴.

Schon wenige Jahre später ordnete Kaiser Leopold I. auch für Graz die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt an, doch kam dieses Vorhaben nicht zustande. Die 1681 vom innerösterreichischen Regimentskanzler Dr. Nikolaus von Beckmann vorgelegten Pläne zur Gründung eines Zucht- und Arbeitshauses wurden ebenfalls nicht verwirklicht⁵. Man knüpfte daher erst wieder im 18. Jahrhundert an das Wiener Vorbild

¹ Vgl. STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser 53–57; KRAUSE, Geschichte 30–37; JÜTTE, Arme 225–230.

² Nach Hannes Stekl standen im ausgehenden 18. Jahrhundert 63 Anstalten in protestantischen Ländern nur sechs in katholischen gegenüber. Vgl. DERS., Vollzugseinrichtungen 18. Anderslautend Ulrich Eisenbach, der keinen konfessionellen Bezug ausmachen kann. Vgl. DERS., Zuchthäuser 78–83.

³ Vgl. STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser 62.

⁴ Vgl. SCHEUTZ, Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser 63–96.

⁵ Vgl. VALENTINITSCH, Zucht- und Arbeitshaus 204.

an, wobei die meisten neuen Anstalten auf Kaiser Karl VI. und Maria Theresia zurückgingen: Auf Olmütz/Olomouc (1702) folgten unter anderem Innsbruck (1725), Graz (1734), Prag/Praha (1737), Troppau/Opava (1753), Klagenfurt und Laibach/Ljubljana (1754), Triest/Trieste (1762), Linz (1775) und Görz/Gorizia (1779)⁶. 1806 zählte man in Österreich jedenfalls 16 größere Zucht- und Arbeitshäuser, in den verschiedenen deutschen Staaten gab es damals über 100 kleinere und größere Institutionen dieser Art⁷.

Die Erwartungen, die man an solche Zucht- und Arbeitshäuser richtete, waren mannigfaltig und konnten regional sowie zeitlich durchaus unterschiedlich ausgeprägt sein, was nicht zuletzt eine rege Forschungsdiskussion entfachte. Feststehendes Element war jedenfalls die temporäre, unfreiwillige Anhaltung von devianten Personen aller Art, verbunden mit Zwangsarbeit. Als Zielgruppen der Anstalten werden unter anderem immer wieder genannt: Bettler, Vaganten, Müßiggänger, ungehorsame Jugendliche, „liederliche Personen“, Prostituierte und Kleinkriminelle. Zucht- und Arbeitshäuser dienten sowohl als Sicherungseinrichtungen, als Instrumente der Korrektur und Disziplinierung, genauso aber auch der frühneuzeitlichen Konfliktregulierung, der Besserung und (Re-)Sozialisierung von Außenseitern und der Sozial- und Armenfürsorge. Nicht zuletzt konnte die geplante Ausnützung der Arbeitskraft der Insassinnen und Insassen eine wesentliche Rolle spielen, schon die Bezeichnungen der ersten Zuchthäuser verweisen auf diese Intention⁸.

Faktum ist jedenfalls eine Multifunktionalität der Anstalten, die verschiedene Aufgaben der *policey* wahrnehmen sollte, was sehr oft einen Widerspruch darstellte. Kontrovers diskutiert wurde vor allem die Nutzung der Zucht- und Arbeitshäuser für den Strafvollzug von kriminellen Personen. Überwiegend hat sich jedoch die Meinung durchgesetzt, dass derartige Anstalten sehr wohl von Beginn an – oder zumindest relativ bald nach ihrer Entstehung – auch der Abschreckung und der Sanktionierung von Strafdelikten dienten. Karl Härter ortet hier keine Funktionsveränderung des Zuchthauses, sondern lediglich eine Zunahme der Bandbreite der relevanten Delikte, während Falk Bretschneider ganz ähnlich mit einem „weiten Kriminalitätsbegriff“ der Frühen Neuzeit operiert und keine Inkonsistenz zwischen Strafjustiz und Polizeigesetzgebung sieht⁹. Bernhard Stier versteht das Zuchthaus zwar nicht als eine Strafanstalt im engeren Sinn, konstatiert aber eine sekundäre Entwicklung durch die gängige Praxis¹⁰.

In der älteren Forschung (etwa Robert von Hippel, Gustav Radbruch oder Eberhard Schmidt) wurde unter anderem die Auffassung vertreten, der Gedanke der modernen Freiheitsstrafe könnte aus dem frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshaus abgeleitet werden, und zwar aus der Verbindung der stationären Inhaftierung mit dem strafenden bzw. erziehenden Arbeitszwang. Auch das Element der Besserung wurde als typisch erkannt¹¹. Eine von Gotthold Bohne ausgehende These der Entstehung der

⁶ Vgl. STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser 63; DERS., Vollzugseinrichtungen 18. In Salzburg wurde das Zuchthaus 1755 gegründet.

⁷ Vgl. JÜTTE, Arme 231.

⁸ Vgl. STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser 294–317; STIER, Fürsorge 21–23; AMMERER – WEISS, Zucht- und Arbeitshäuser 150–152; BRÄUER, Zucht- und Arbeitshäuser 61; BRETSCHNEIDER, Arbeit 85–87.

⁹ HÄRTER, Sanktionen 88; BRETSCHNEIDER, Gesellschaft 54; Arbeit 83f. Vgl. dazu auch SCHWERHOFF, Aktenkundig 105f.

¹⁰ STIER, Fürsorge 212. Vgl. LEUKEL, Unordnung 132f.

¹¹ Vgl. HORROW, Grundriß 35f.; SCHMIDT, Strafrechtspflege 190f.

Freiheitsstrafe betonte wiederum die Bedeutung der oberitalienischen Strafrechtspflege des Spätmittelalters¹², während in letzter Zeit verstärkt auf den Konnex zur öffentlichen Zwangsarbeit verwiesen wird¹³. Tatsächlich lassen sich zwischen Zuchthaus- und Freiheitsstrafen sowie *opera publica* zahlreiche Parallelen ausmachen, die zum Teil bis ins 19. Jahrhundert reichen.

Schließlich darf nicht vergessen werden, dass Freiheitsentzug schon seit jeher zur Strafrechtspflege gehörte. Es gab Untersuchungsgefängnisse, die – obwohl Bestandteil des Inquisitionsprozesses – zugleich als Zwangs- und Disziplinierungsmittel dienen konnten. Auch Turmhaft und Hausarrest waren gebräuchlich, genauso wie Strafen zum Schanzbau oder zum Festungsbau, bei denen die Verurteilten gleichfalls hinter Gittern angehalten wurden. Unbestritten waren im eigentlichen Strafvollzug der Frühen Neuzeit zwar andere Strafarten – Leibes- und Lebensstrafen, Ehren- und Geldstrafen – dominant¹⁴, doch kennt bereits die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 die zeitliche wie die lebenslängliche Gefängnisstrafe, freilich im Sinne einer Leibesstrafe¹⁵. Auch nachfolgende Polizeiordnungen und Strafgesetzbücher der Frühen Neuzeit nehmen zumindest am Rand auf temporäre Freiheitsentziehung Bezug, so etwa die Niederösterreichische Landgerichtsordnung von 1656, die im 18. Jahrhundert auch in der Steiermark subsidiäre Geltung besaß¹⁶.

Mit dem Blick auf die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 scheint sich zwar bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kaum eine Bedeutungszunahme der Freiheitsstrafe abzuzeichnen, nach wie vor galt sie als Leibesstrafe, wobei das „Spinn- und Zuchthaus“ unter den öffentlichen Arbeitsstrafen genannt wird¹⁷. Doch muss hier zwischen gesetzlicher Norm und gelebter Realität unterschieden werden. Gerade im Zuge der Erörterung des Strafcharakters im Sinne von Cesare Beccaria¹⁸ und in der Diskussion um die Aufhebung von Folter und Todesstrafe griffen die Richter gerne zum Konstrukt der *poena extraordinaria*, einer Ersatz-, Substitutions-, Milderungs- oder Verdachtsstrafe zurück, die oft in eine Freiheitsstrafe und/oder in Zwangsarbeit mündete¹⁹. Freilich ist diese Entwicklung nicht als linear zu betrachten, bis ins 19. Jahrhundert existierten mehrere Strafformen nebeneinander. Immer wieder wird auch mit Recht darauf verwiesen, dass selbst hinter Gittern an den Verurteilten nach wie vor Leibes- und Ehrenstrafen – etwa in Form von Prügel oder entehrender öffentlicher Arbeit – vollzogen wurden. Ein drastischer Wechsel des frühmodernen Strafsystems mit seinen Todes- und Körperstrafen hin zu einer anderen Strafrationalität durch

¹² Vgl. KLEINHEYER, Freiheitsstrafen 102f.

¹³ Vgl. KRAUSE, Geschichte 28; DERS., *Opera publica* 117–130; VALENTINITSCH, Galeerenstrafe 331–366; HÄRTER, Sanktionen 69f.; BRETSCHNEIDER, Gesellschaft 211; KRAUS, Kriminalität 82–89.

¹⁴ Vgl. DÜLMEN, Theater.

¹⁵ CCC, Art. 10, Art. 101, Art. 157.

¹⁶ Hier heißt es allerdings, dass *die Gefängnuß* allein zur Versicherung und nur in gewissen Fällen zur Strafe dienen sollte, weshalb für diesen Zweck gesundheitsschädliche „stinkende Kotter“ und „tiefe Türme“ zu vermeiden wären: Ferdinandea, Art. 27. Vgl. HARTL, Freiheitsstrafe 314.

¹⁷ CCTh, Art. 6. Vgl. HOEGEL, Freiheitsstrafe 5f.

¹⁸ Vgl. BECCARIA, Verbrechen 83f.

¹⁹ Vgl. AMMERER, Zucht- und Arbeitshäuser 10–12; DERS. – WEISS, Zucht- und Arbeitshäuser 156; DIES., Arrest 350; HÄRTER, Sanktionen 68f.; BRETSCHNEIDER, Arbeit 83f.

die Freiheitsstrafe in der Zeit um 1800, wie ihn Michel Foucault postulierte, ist mit diesem Befund nicht zu vereinbaren²⁰.

Der zunehmende Rekurs auf die Freiheitsstrafe führte zur Notwendigkeit, entsprechende Räume zu schaffen bzw. vorhandene verstärkt zu nutzen. Das betraf sowohl die landgerichtlichen Arreste und Gefängnisse als auch die Zucht- und Arbeitshäuser. Dieses Bedürfnis leitete zunächst eine innere Differenzierung der bisherigen multifunktionalen Einrichtungen ein, bis schließlich eine Ausdifferenzierung des Zucht- und Arbeitshauses in verschiedene spezialisierte Anstaltstypen notwendig wurde²¹. Mit dem Josephinischen Strafgesetzbuch von 1787 fand die zunehmende Dominanz der Freiheitsstrafe ihre normative Fixierung, es gab nunmehr ein genau abgestuftes System verschiedener Arrest- und Gefängnisstrafen²². Mit dem Strafgesetzbuch von Franz II./I. 1803 wandelte sich die Bezeichnung „Gefängnis“ zu „Kerker“, und das „Provinzialstrafhaus“ wurde neben dem Kriminalgericht und der Festung als Strafort installiert²³.

Der Strafvollzug war seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zwar gesetzlich genau geregelt, zeigte in der Praxis aber schwere Mängel. Nicht von ungefähr traten in der Aufklärung die ersten Gefängnisreformer auf den Plan; eine Vorreiterrolle kam hier John Howard zu, der unter anderem einen humaneren, der Gesundheit und den individuellen Möglichkeiten der Insassen mehr entsprechenden Strafvollzug einforderte²⁴. Während diese Reformbestrebungen in Deutschland fortgesetzt wurden – zu nennen sind hier etwa der Jurist Carl Eberhard Wächter und der hallische Gefängnisgeistliche Heinrich Balthasar Wagnitz²⁵ –, fanden sie in Österreich kaum Widerhall, einzig die Schrift des Engländers John Mason Good „Über Krankheiten der Gefängnisse und Armenhäuser“ kam in Wien 1798 in deutscher Übersetzung heraus. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts entwickelte sich allmählich eine eigene österreichische „Zuchthaus- und Gefängnisliteratur“, deren Autorenschaft oftmals Praktiker des Anstaltsbetriebes übernahmen. Impulsgebend waren unter anderem Nikolaus Ferdinand Högwein aus Innsbruck (1805), Joseph Hopfauer (1814), Verwalter des Linzer Strafhauses, und Carl Ernst Ricolini, Arzt des Straf- und Arbeitshauses in Brünn/Brno (1816)²⁶. Ab den 1830er-Jahren intensivierte sich der Diskurs im gesamten deutschsprachigen Raum, es entstand ein regelrechtes wissenschaftliches Interesse an der Gefängniskunde²⁷. Man diskutierte unterschiedliche Systeme des Strafvollzugs, darunter das Genfer- oder Klassifikationssystem, vor allem aber die aus Amerika kommenden Reformansätze des Pennsylvanischen und des Auburnschen Systems, an denen sich ein heftiges Für und Wider der Vorteile einer Einzelhaft versus der alten Gemeinschaftshaft entzündete²⁸.

²⁰ FOUCAULT, Überwachen 295–300. Vgl. BRETSCHNEIDER, Gesellschaft 3–5.

²¹ Vgl. STEKL, Vollzugseinrichtungen 18f.; MARZAHN, Zucht- und Arbeitshaus 33; HÄRTER, Sanktionen 67f.

²² StGB 1787, 1. Teil, §§ 21–30; 2. Teil, §§ 13–17. Vgl. LEITMAIER, Gefängniskunde 154–156.

²³ StGB 1803, 1. Teil, §§ 11–23; § 458.

²⁴ HOWARD, Gefängnisse. Vgl. KREBS, Freiheitsentzug 33–65; AMMERER, Zeitungsanekdote 50–61.

²⁵ WÄCHTER, Zuchthäuser; WAGNITZ, Zuchthäuser. Vgl. KREBS, Freiheitsentzug 81–100.

²⁶ HOPFAUER, Abhandlung; RINCOLINI, Brünn; DERS., Gefängniskrankheiten. Vgl. AMMERER, Zucht- und Arbeitshäuser 36f.

²⁷ Vgl. NUTZ, Strafanstalt 209–333; RIEMER, Theoretiker 35–54; HENZE, Netzwerke 55–78.

²⁸ Beispiele hierfür sind u. a.: THUN, Nothwendigkeit; PRATOBEVERA, Gefängnißfrage; FRANKL, Gefängnisreform.

Parallel dazu entwickelte sich auch in der Einstellung zu den Insassinnen und Insassen ein neuer Ansatz: Man löste sich vom alten Vergeltungsgedanken – der gerade in der josephinischen Strafpraxis so prägend gewesen war – und strebte nach Resozialisierung und Besserung, indem man den Übeltäter nicht länger als Bösewicht, sondern vielmehr als Unerzogenen, ja Kranken wahrnehmen wollte²⁹. Ob und inwieweit diese Diskurse auch Auswirkungen auf den Alltag und die Lebenswirklichkeit der Menschen hatten, wird noch zu untersuchen sein.

1.2 Forschungsstand

Die Erforschung von Zucht-, Arbeits- und Strafhäusern setzte im deutschsprachigen Raum relativ spät ein. Das Thema wurde zunächst vor allem durch die Rechtsgeschichte besetzt und abgehandelt, wodurch sozialhistorische Problemstellungen in den Hintergrund traten. Während der Gründung und Herleitung der Zucht- und Arbeitshäuser verhältnismäßig viel Aufmerksamkeit gewidmet wurde, interessierte die konkrete Strafvollzugspraxis nur am Rande³⁰. Einen etwas anderen Ansatz verfolgte Günther Saam, der 1936 Quellenstudien zur Geschichte des deutschen Zuchthauswesens vorlegte und sich dabei auch mit den Lebensverhältnissen der Züchtlinge und Sträflinge auseinandersetzte³¹. Ab den 1970er-Jahren geriet das Zuchthauswesen durch neue gesellschaftspolitische Fragen wieder vermehrt in den Blickpunkt, wobei unterschiedliche Geschichtsauffassungen den Zugang beeinflussten. Helga Eichler geht in ihrer Untersuchung von Zucht- und Arbeitshäusern in Brandenburg-Preußen etwa um die Verdeutlichung von deren Anteil an der Verbreitung des Kapitalismus im Land, während Christian Marzahn das Zucht- und Arbeitshaus wiederum als eine Art „Ur-Institution“ bürgerlicher Sozialpolitik versteht³².

In den 1980er- und 1990er-Jahren verstärkte sich die Hinwendung zu Regionalstudien, um auf diese Weise die schwierige Quellenlage auszugleichen und fundierte Analysen bieten zu können. Die meisten der Autorinnen und Autoren streichen dabei den Zusammenhang mit verwandten Versorgungseinrichtungen heraus und sehen Zucht- und Strafanstalten als Institutionen im Spannungsfeld zwischen Fürsorge, Disziplinierung und Strafvollzug. Unter den zahlreichen Arbeiten sind etwa zu nennen Bernhard Stier über das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus (1988), Beate Fuhl über das Zucht- und Arbeitshaus zu Buchloe in Schwaben (1988), Ulrich Eisenbach über Zuchthäuser, Armenanstalten und Waisenhäuser in Nassau (1994), Hubert Kolling über Straf- und Besserungsanstalten in Kurhessen (1994) oder Helga Schnabel-Schüle über Zucht- und Strafhäuser in Württemberg (1997)³³. Eine stärkere Betonung des Elementes der Freiheitsstrafe findet sich hingegen in den Untersuchungen von Wolfgang Kröner über

²⁹ Vgl. AMMERER, Zucht- und Arbeitshäuser 39 f.

³⁰ Zu den Arbeiten von Robert von Hippel, Gustav Radbruch, Eberhard Schmidt u. a. vgl. KLEINHEYER, Freiheitsstrafen 102–131; KRAUSE, Opera publica 117–130.

³¹ SAAM, Quellenstudien.

³² EICHLER, Zucht- und Arbeitshäuser 127–147; MARZAHN, Zucht- und Arbeitshaus 9.

³³ STIER, Fürsorge; FUHL, Randgruppenpolitik 63–115; EISENBACH, Zuchthäuser; KOLLING, Straf- und Besserungsanstalten; SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen. Allgemein vgl. SCHWERHOFF, Kriminalitätsgeschichte 48 f.

Schleswig, Holstein und Lauenburg (1988) sowie von Thomas Krause über Hannover (1991)³⁴.

In den letzten Jahren lassen sich vermehrt Arbeiten feststellen, die mit neuen Fragestellungen und Konzepten an das Institut der Zwangs- und Strafanstalt herangehen. Andere Wege beschritten etwa Thomas Nutz, der mit dem Blick auf die Gefängnisreform und die davon ausgehende Gefängniswissenschaft das Bild von der Strafanstalt als „Besserungsmaschine“ zeichnet (2001) oder Falk Bretschneider, der in seinen vielfältigen Untersuchungen zu sächsischen Anstalten das Modell des „gesamten Hauses“ vorstellt und bisher kaum beachtete Macht- und Raumkonstruktionen sichtbar macht³⁵. Überhaupt richtet sich die Aufmerksamkeit nunmehr vermehrt auf die Eigenwelt der geschlossenen Häuser, sei es etwa in der Betrachtung der Geschlechterunterschiede, der Versorgung und des Alltags der Insassinnen und Insassen oder aber der Möglichkeiten der Kommunikation, etwa in Form von Gefängnisliteratur³⁶. Ungeachtet der vermehrt eingesetzten Aufarbeitung des Themas bestehen aber nach wie vor viele Forschungsdesiderate³⁷.

Dies gilt besonders für den hier gewählten Untersuchungsraum. In Österreich setzte die historische Beschäftigung mit Zwangs- und Gefängnisanstalten zunächst ebenfalls seitens der Rechtsgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein; entsprechende kurze Abschnitte finden sich etwa bei Wilhelm Emil Wahlberg oder bei Victor Leitmaier³⁸. Besondere Erwähnung verdienen dabei die Forschungen des Verwaltungsbeamten und Rechtshistorikers Friedrich von Maasburg, der sich in seiner Abhandlung über die Strafe des Schiffziehens von 1783 bis 1790 auch den damaligen Verhältnissen in den österreichischen Gefängnissen zuwendet³⁹. Freilich handelt es sich dabei vorwiegend um eine Art Faktensammlung, die – zum Großteil als Anmerkungstext – das eigentliche Hauptthema des Buches ergänzt. Trotzdem ist diese kurze Zusammenstellung nicht unerheblich, da der Verfasser einen Zeitraum beleuchtet, der quellenmäßig schlecht dokumentiert ist, wobei Maasburg noch auf Akten zurückgreifen kann, die in späterer Zeit verloren gingen. Eine breit gefächerte Auseinandersetzung mit dem Thema bietet schließlich Hugo Hoegel mit seiner 1911 vorgelegten Monographie über „Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich“, die zeitlich von der Frühen Neuzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts reicht⁴⁰. Auch folgende Darstellungen des österreichischen Strafrechts erwähnen natürlich die Entwicklung der Freiheitsstrafe, ohne jedoch den entsprechenden Anstalten viel Raum zu widmen⁴¹.

³⁴ KRÖNER, Freiheitsstrafe; KRAUSE, Strafrechtspflege; DERS., Geschichte; DERS., Opera publica 117–130. Vgl. auch HÄRTER, Sanktionen 67–99.

³⁵ NUTZ, Strafanstalt; BRETSCHNEIDER, „Gefängnis-Klinik“ 199–224; DERS., Gesellschaft; DERS., Arbeit 83–98; DERS., Raum 103–130; DERS., Haus 157–196.

³⁶ Vgl. z. B. LEUKEL, Weiberzuchthaus 225–244; DIES., Unordnung 129–142; THOMS, Anstaltskost; WEIGEL, Schreiben; FLEITER, Schreiben 49–64; TALKENBERGER, Autobiographie; DIES., Gauner.

³⁷ Vgl. die Einschätzungen von: VANJA, Orte 31–60; KLEWIN – REINKE – SÄLTER, Inhaftierung 13–15.

³⁸ Vgl. z. B. WAHLBERG, Schriften 115–212; LEITMAIER, Gefängniskunde.

³⁹ MAASBURG, Schiffziehen.

⁴⁰ HOEGEL, Freiheitsstrafe.

⁴¹ Vgl. z. B. HORROW, Grundriß 34–44.

Einzeluntersuchungen zu bestimmten Zwangsanstalten setzten im Wesentlichen erst ab den 1960er-Jahren und vor allem in den 1970er-Jahren ein. Zu nennen sind hier etwa der Jurist und Heimatforscher Gustav Brachmann mit seiner Darstellung der Strafanstalt Linz⁴², vor allem aber Friedrich Hartl, der eine ausführliche Aufarbeitung des Wiener Kriminalgerichtes leistete und davon ausgehend auch der Freiheitsstrafe und dem Gefängniswesen nachspürte⁴³. Die erste grundlegende Zusammenschau des Themas wurde 1976 durch den Wirtschafts- und Sozialhistoriker Hannes Stekl verwirklicht, der in seiner Monographie über die österreichischen Zucht- und Arbeitshäuser einen konzisen Überblick von der Errichtung des Wiener Zuchthauses 1671 bis zur Umwandlung der Zwangsarbeitshäuser im Jahre 1920 bietet⁴⁴. Dabei kommen die grundlegenden Zielsetzungen und Trägerinstitutionen genauso zur Sprache wie Bereiche des Anstaltslebens, Charakteristiken der Insassen und des Personals wie Typen und Besonderheiten von Anstaltsgebäuden. Aufgrund des überaus langen Untersuchungszeitraums konnte freilich keine vertiefte Analyse einzelner Institutionen oder Fragestellungen geboten werden, desgleichen bleiben die reinen Strafvollzugseinrichtungen – nach ihrer allmählichen Herauslösung aus dem multifunktionalen Zuchthaus – ausgeklammert und nur die Zwangsarbeitsanstalten im Blickpunkt der Betrachtung.

Es sollte weitere 25 Jahre dauern, bis Anfang des 21. Jahrhunderts ein umfassender Diskurs der Geschichte der österreichischen Straf- und Zwangsanstalten mit all ihren Facetten einsetzte. Federführend erwiesen sich dabei Gerhard Ammerer, Alfred Stefan Weiß und Martin Scheutz. In zahlreichen Aufsätzen skizzierten sie nicht nur theoretische Grundlagen, sondern erforschten auch verschiedene österreichische Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser wie Wien, Innsbruck, Linz und Klagenfurt. Im Besonderen erfolgte eine Hinwendung zu bislang vernachlässigten Untersuchungsbereichen, darunter Arbeits- und Sozialdisziplinierung, Moralität und Besserung, Hygiene- und Sauberkeitsstandards⁴⁵. Neue Fragestellungen ergaben sich durch die Fokussierung auf die Innensicht von geschlossenen Anstalten, neue Aussagen gewann man durch die Einbeziehung von Quellentypen wie Selbstzeugnissen von Gefangenen⁴⁶. Gemeinsam wirkten Ammerer, Weiß und Scheutz als Herausgeber bzw. Mitherausgeber mehrerer Sammelbände zum Thema, nämlich 2003 „Gefängnis und Gesellschaft“, 2006 „Strafe, Disziplin und Besserung“, 2010 „Orte der Verwahrung“ und 2011 „Personal und Insassen von ‚Totalen Institutionen‘“⁴⁷. In dieser Reihe sind noch Sabine Pitscheider

⁴² BRACHMANN, Geschichte 151–170.

⁴³ HARTL, Kriminalgericht; DERS., Freiheitsstrafe 313–321.

⁴⁴ STEKL, Zucht- und Arbeitshäuser. Vgl. DERS., Vollzugseinrichtungen 17–28; DERS., Sicherung 136–151; DERS., Sozialdisziplinierung 119–147.

⁴⁵ Vgl. AMMERER, Zeitungsanekdote 50–61; DERS., Zucht- und Arbeitshäuser 7–62; DERS., Vinzenz Milde 289–318; AMMERER – WEISS, Arrest 349–371; DIES., Zucht- und Arbeitshäuser 149–1746; DIES., Innsbrucker Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser 97–130; DIES., Arbeit 99–114; WEISS, Straf- und Arbeitspädagogik 173–204; DERS., Mensch 163–171; DERS., Arbeit 63–66; DERS., Linzer Zucht- und Strafhäuser 225–244; DERS., Klagenfurter Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser 167–194; DERS., „Örtchen“ 228–237. Als Überblick vgl. SCHEUTZ, Violence 120f.

⁴⁶ Vgl. SCHEUTZ, Selbstzeugnisse 189–210; DERS., Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser 63–96; DERS., Verwahr- und Versorgungsanstalten 338f.; DERS. – TERSCH, Gefängnistagebuch 689–748; BRETSCHNEIDER – DERS. – WEISS, Bindungen 7–24.

⁴⁷ AMMERER – BRETSCHNEIDER – WEISS, Gefängnis; AMMERER – WEISS, Strafe; AMMERER – BRUNHART – SCHEUTZ – WEISS, Orte; BRETSCHNEIDER – SCHEUTZ – WEISS, Personal.

und Carlos Watzka zu nennen, wobei sich Erstere bei ihren Untersuchungen auf die Tiroler und Vorarlberger Zwangsarbeits Häuser stützt und Letzterer vor allem theoretische Modelle wie jenes der „Totalen Institution“ hinterfragt und diskutiert⁴⁸.

Richtet man das Augenmerk speziell auf die Zucht-, Arbeits-, Straf- und Arresthäuser der Steiermark respektive von Graz, so zeigt sich, dass diese Anstalten bisher nur in einigen Teilbereichen dargestellt und streckenweise noch gar nicht erforscht wurden. Die ersten Abrisse der Grazer Stadtgeschichte aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sparen die Thematik weitgehend aus oder behandeln sie mehr oder weniger anekdotenhaft, so etwa Johann Baptist Hofrichter, der sein Wissen über das Strafhäus Karlau im Wesentlichen aus den topographischen Werken des beginnenden 19. Jahrhunderts schöpft⁴⁹. Mitte des 20. Jahrhunderts hatte sich die Situation kaum verändert. Fritz Popelka geht in seiner großen Stadtgeschichte von Graz zeitlich nur bis ins beginnende 18. Jahrhundert, sodass selbst die Errichtung des ersten Zucht- und Arbeitshauses nicht mehr in dieses Raster fällt⁵⁰. Konrad Steiner gibt in seinem stark von persönlichen Interessen gefärbten Rückblick auf einzelne Kapitel der Grazer Geschichte zwar einen Eindruck von der Baugeschichte des „Kriminal“, des städtischen Inquisitionshauses, beschäftigt sich aber sonst mit keiner anderen Zucht- oder Arrestanstalt der Stadt⁵¹. Auch die neueste vierbändige Grazer Stadtgeschichte, die 2003 von Walter Brunner herausgegeben wurde, streift die Fragestellung nur in Randbereichen, etwa im Kapitel zur Rechtsgeschichte oder zur Stadtbefestigung⁵².

Aus rechtshistorischer Sicht beschäftigte sich Eugen Planer in seiner 1911 erschienenen Monographie „Recht und Richter in den innerösterreichischen Ländern“ mit Strafe und Strafvollzug in den steirischen Gefängnissen, wobei am Rande auch die Kerker auf dem Grazer Schlossberg und die magistratlichen Arreste angesprochen werden⁵³. Freilich geht es hier in erster Linie um Rechtsvorschriften und Instruktionen sowie bedeutende politische Gefangene. Einen ganz anderen Aspekt beleuchtete 1896 Matthias Ljubša, seines Zeichens Seelsorger der Strafanstalt Karlau. Seine Darstellung der Hauskapelle „zum heiligen Thomas Apostel“ enthält daneben einen Überblick über die geistliche Betreuung des Hauses im 19. Jahrhundert, wobei die einzelnen Priester und ihre Tätigkeiten ausführlich gewürdigt werden⁵⁴. Die gleiche Thematik griff der Grazer Dompropst Franz Oer auf, der 1920 im Rahmen seiner Abhandlung über die St.-Thomas-Kirche zugleich die Seelsorge der Gefangenen auf dem Grazer Schlossberg streift⁵⁵. Mitte des 20. Jahrhunderts wagte neuerlich ein Mitglied des Strafhäuspersonals in der Karlau einen historischen Rückblick. Der dortige Arzt Richard Hussa geht in seiner – allerdings nur wenige Seiten umfassenden – Skizze über die Grazer Strafanstalt insbesondere auf die medizinische Versorgung des Hauses und die hier aktiven Ärzte und Chirurgen ein⁵⁶.

⁴⁸ Vgl. PITSCHIEDER, Dienste 239–265; DIES., Besserung 131–148; WATZKA, Interdependenz 25–56.

⁴⁹ HOFRICHTER, Graz 289–293; DERS., Rückblicke 453f.

⁵⁰ POPELKA, Graz.

⁵¹ STEINER, Graz 198–202.

⁵² SCHÖGGL-ERNST, Recht 351–450; TOIFL, Stadtbefestigung 451–600.

⁵³ PLANER, Recht.

⁵⁴ LJUBŠA, Hauskapelle.

⁵⁵ OER, St.-Thomas-Kirche.

⁵⁶ HUSSA, Karlau.

Eine eigentliche wissenschaftliche Aufarbeitung des Phänomens erfolgte erst Ende der 1970er-Jahre durch den am Institut für Österreichische Rechtsgeschichte in Graz tätigen Sozial- und Wirtschaftshistoriker Helfried Valentinitich. In mehreren Aufsätzen setzte er sich mit der Entstehungsgeschichte des Grazer Zucht- und Arbeitshauses am Gries auseinander⁵⁷. In seinen über weite Strecken beispielgebenden Arbeiten stellt er vor allem das Leben der Insassinnen und Insassen in den Mittelpunkt der Betrachtung, wobei er streiflichtartig und in sehr plastischer Erzählweise verschiedene Begebenheiten aufgreift und darstellt. Nicht mit den Grazer Anstalten, wohl aber mit den steirischen Landgerichtsarresten beschäftigt sich 1993 ein Aufsatz seines Kollegen, des Rechtshistorikers Hermann Baltl, der sich in erster Linie auf die Versorgungslage der dortigen Gefangenen konzentriert⁵⁸. Betreut von Helfried Valentinitich entstand 2001 außerdem eine Diplomarbeit von Linda Tossold, in der diese das Strafhau Karlau im Allgemeinen und die dort praktizierte Seelsorge im Besonderen behandelt⁵⁹. Ihr Untersuchungszeitraum reicht bis zum Jahr 1872, als die Steiermärkische Statthalterei ihre Patronatsrechte über die mit der Strafanstaltskapelle verbundene Kuratie abgab.

Seit 2006 hat schließlich die Verfasserin mehrere Untersuchungen vorgelegt, in denen sie sich den verschiedenen geschlossenen Häusern von Graz widmete. Den Anfang machte eine Aufarbeitung der noch völlig unbehandelt gebliebenen Geschichte des Zucht- sowie des Arbeitshauses von 1784 bis 1809, als diese Anstalten auf dem Schlossberg bzw. in der Grazer Innenstadt untergebracht waren. 2007 und 2008 folgte eine Beschäftigung mit den städtischen Gefangenenhäusern, nämlich des Arresthofes im Rathaus sowie des Inquisitions- und Arresthauses in der Sackstraße, des „Kriminal“. Mit einer speziellen Frage, nämlich dem Diskurs für die Auswahl der Karlau als Provinzialstrafhaus für die Steiermark im Jahr 1809, setzt sich ein Beitrag aus dem Jahr 2008 auseinander, wobei namentlich die Parallelen zwischen Kloster- und Gefängnisarchitektur beleuchtet werden. Das Schicksal der Schwerverbrecherinnen und -verbrecher in den Kerkern auf dem Grazer Schlossberg, die hier für die österreichischen Länder von 1783 bis 1809 eingerichtet waren, bildet das Hauptthema einer Studie aus dem Jahr 2010. Eine weitere 2014 publizierte Untersuchung hat das Wachpersonal der Grazer Strafanstalten im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert zum Inhalt, wobei es vor allem um die dahinterstehenden Netzwerke der handelnden Personen und die sich dadurch abbildenden und verändernden Machtstrukturen geht⁶⁰. Trotz all dieser Einzeldarstellungen fehlte bisher eine Gesamtschau, in der die Grazer geschlossenen Häuser übergreifend, aber zugleich im Detail miteinander vergleichend, beginnend in der Frühen Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, aufgearbeitet werden.

⁵⁷ VALENTINITICH, Zucht- und Arbeitshaus 495–514; DERS., Anfänge 147–169; DERS., Zucht- und Arbeitshaus, Historikertag 204–207; DERS., Szenen 20–29.

⁵⁸ BALTL, Wasser 25–39.

⁵⁹ TOSSOLD, Karlau.

⁶⁰ HAMMER-LUZA, Zucht- und Arbeitshaus 131–166; DIES., Rathaus 261–282; DIES., „Kriminal“ 293–345; DIES., Konvent 97–111; DIES., Schlossberg 115–158; DIES., Wachpersonal 381–409.

1.3 Theorien, Methoden und Zielsetzung

Für jede wissenschaftliche Beschäftigung mit Zucht-, Arbeits- und Strafhäusern ist eine Auseinandersetzung mit den Konzepten von Michel Foucault unverzichtbar. Seine These, dass das Strafsystem der Frühen Neuzeit mit seinen Todes- und Körperstrafen um 1800 durch das neu entstandene Gefängnis abgelöst worden wäre, ist in dieser Form nicht mehr haltbar, auch die Ausübung einer „totalen Macht“ über die Insassen solcher Institutionen muss bezweifelt werden⁶¹. Sehr viel mehr Potenzial bietet hingegen die Annahme Foucaults, dass Macht in der Disziplingesellschaft nicht nur von oben nach unten, sondern genauso in allen Ebenen der Gesellschaft ausgeübt würde⁶². Damit lassen sich Herrschafts- und Machtstrukturen innerhalb einer Zwanganstalt besser deuten; sie sind nicht statisch zu begreifen, sondern unterliegen einer steten Veränderung. Wertvolle Anregungen gehen zudem von den Konzepten von Max Weber und Norbert Elias zur Entstehung der europäischen Zivilisation aus, vor allem aber von Gerhard Oestreich, der mit dem Begriff der „Sozialdisziplinierung“ eine Mentalitätsveränderung der neuzeitlichen Gesellschaft postuliert, die sich unter anderem in der Institution des Zucht- und Arbeitshauses abbildete⁶³. Seinem fundamentalen Anspruch wird das Konzept von Oestreich allerdings nicht gerecht, da die Einforderung von Normen nicht unbedingt mit ihrer Durchdringung gleichzusetzen ist und Theorie und Praxis oftmals auseinanderklaffen.

Besondere Betonung findet die Komponente der Disziplinierung in den Arbeiten des Soziologen Erving Goffman, der das Modell der „Totalen Institution“ entwarf, das genauso für historische Fragestellungen herangezogen wurde und wird. Tatsächlich weisen Zwanganstalten wie Zucht- und Strafhäuser zumindest im 19. Jahrhundert viele Merkmale von „Totalen Institutionen“ auf. Diese Übereinstimmungen werden zeitlich zurückgehend freilich immer geringer, genauso wie zentrale Elemente des idealtypischen Konzeptes von Goffman – komplette Abschließung der Institutionen nach außen, absolute Trennung zwischen Insassen und Aufsichtspersonal – in jedem Fall relativiert werden müssen⁶⁴. Einen ganz anderen Weg beschreitet Pieter Spierenburg, der in der Funktionsweise des Zucht- und Arbeitshauses das frühmoderne Haushaltsmodell wiedererkennt⁶⁵; diese These ist jedoch nur für die Frühe Neuzeit nachvollziehbar. In vielerlei Hinsicht wird dieses Modell von Falk Bretschneider aufgegriffen und weiterentwickelt⁶⁶, wobei die Wichtigkeit des „Hauses“ für die Charakterisierung der Institution außer Frage steht.

Bretschneider ist auch insofern zu folgen, wenn er einen handlungsorientierten Ansatz in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt und auf die Wichtigkeit der „strukturierenden Aktivität“ verweist. Herrschaft wird demgemäß als Phänomen der sozialen Praxis verstanden, wobei dynamische und situative Aspekte wesentliche Rollen spielen⁶⁷. Nicht die Normierung an sich, sondern vielmehr deren Umsetzung oder

⁶¹ FOUCAULT, Überwachen 295–301.

⁶² Vgl. DINGES, Foucault 192–196.

⁶³ Vgl. SCHULZE, Sozialdisziplinierung 265–302; JÜTTE, Disziplinierungsmechanismen 101; FINZSCH, Elias 3–12.

⁶⁴ Vgl. WATZKA, Interdependenz 25–53; BRETSCHNEIDER – SCHEUTZ – WEISS, Bindungen 8–10.

⁶⁵ SPIERENBURG, Prison 105–134.

⁶⁶ Vgl. BRETSCHNEIDER, Haus 157–196.

⁶⁷ Vgl. BRETSCHNEIDER, Gesellschaft 15–27.

vielmehr Umdeutung verrät die dahinterstehende gesellschaftliche Haltung, die zudem als in Bewegung befindlicher Prozess zu deuten ist. Die Gültigkeit der Etikettierungstheorie („labeling-approach“) erfährt dadurch keine Einschränkung, sondern nur eine weitere Bestätigung.

Die folgende Untersuchung versteht sich als Mikroanalyse. In diesem Sinne fokussiert sie auf ein abgegrenztes Gebiet, um durch diesen konzentrierten Blick auf das Einzelne Erkenntnisse für größere Bedeutungszusammenhänge zu gewinnen⁶⁸. Die Verkleinerung des Beobachtungsmaßstabes soll zu einer Erweiterung der historischen Erkenntnismöglichkeiten führen. Anhand der Zucht-, Arbeits-, Straf- und Arresthäuser von Graz werden zeitliche Entwicklungen und typische Charakteristika beschrieben und analysiert, um sich davon ausgehend bestimmten Forschungsfragen zu nähern. Die Subjektivität der Akteurinnen und Akteure wird dabei nicht ausgeblendet, sondern vielmehr in den Vordergrund gestellt. Auch scheinbar nebensächliche Details erhalten viel Raum, um dahinterstehende komplexe Strukturen erahnen zu können, muss aus den Quellen doch vieles indirekt erschlossen werden, was ein sorgsames Lesen „gegen den Strich“ notwendig macht. Erst auf diese Weise sind – wie allgemein in der Alltags- und Unterschichtforschung – überhaupt befriedigende Ergebnisse zu erwarten. Durch die Quellennähe dieser Studie gewinnt die „dichte Beschreibung“ im Sinne von Clifford Geertz Bedeutung.⁶⁹ Die Darstellung und Aufarbeitung der entdeckten Phänomene genügt aber nicht für sich, sondern ist Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen und Rückschlüsse. Aufgrund der Aktenlage stehen qualitative Ansätze im Vordergrund, während auf statistisch-quantifizierende Methoden weitgehend verzichtet werden muss. Serielle Quellen sind bloß in Ausnahmefällen vorhanden und können nur mit entsprechender Vorsicht herangezogen und ausgewertet werden⁷⁰.

Die vorliegende Analyse geschieht aus vergleichender Perspektive. Zusammenhänge, Unterschiede, Entwicklungen und Strukturen werden sowohl synchron als auch diachron sichtbar gemacht. Mit der Untersuchung von Zwangsanstalten, beginnend mit dem Zucht- und Arbeitshaus des frühen 18. Jahrhunderts bis zur Strafanstalt in der Mitte des 19. Jahrhunderts, stellt sich gleich anfangs die Frage nach der Positionierung der Institution im Spannungsfeld zwischen Sozialdisziplinierung und Freiheitsentzug. Der Blick auf die Grazer Anstalt und ihre Ausprägung im 18. Jahrhundert zeigt die Pluralität der Möglichkeiten: Je nach herrschenden Notwendigkeiten werden fließend neue Funktionen übernommen und alte aufgegeben, sodass man sich weitgehend von der Vorstellung eines „Norm-Zuchthauses“ und der damit verbundenen Zielsetzungen lösen muss⁷¹. Ein Blick auf die bisherige Forschungslandschaft Österreichs und Deutschlands – Ungarn, Böhmen und Mähren blieb aus sprachlichen Gründen ausgeklammert – offenbart vielmehr die Vielseitigkeit eines Phänomens, das zeitlich und regional unterschiedliche Ausprägungen aufweisen konnte. Die Verwendung derselben Bezeichnung bedeutete nicht unbedingt dieselbe Begrifflichkeit, sodass festschreibende Definierungsversuche eher hinderlich sein können. „Geschlossene Häuser“ als Zwangsanstalten für nicht freiwillig angehaltene Insassinnen und Insassen werden

⁶⁸ Vgl. SCHEUTZ, *Mikrogeschichte* 73–92.

⁶⁹ Vgl. GEERTZ, *Beschreibung*.

⁷⁰ Vgl. SCHWERHOFF, *Aktenkundig* 46–48; DERS., *Kriminalitätsgeschichte* 27–29.

⁷¹ Vgl. STIER, *Fürsorge* 27 f., 214 f.; BRETSCHNEIDER, *Arbeit und Religion* 83.

im Folgenden ganz allgemein als Teil der Gesellschaft verstanden, die damit auf abweichendes Verhalten reagierte. Ihre Relevanz spiegelt zugleich Werte, Bedürfnisse, aber auch Ängste der Menschen in ihrer Zeit wider, womit sie auch Gradmesser der jeweiligen Verhältnisse bildeten. Der Längsschnitt, der sich über rund 150 Jahre zieht, offenbart nicht nur Veränderungen und Vorwärtsbewegungen in der Institutionengeschichte, sondern dokumentiert genauso Stagnationen, Zwischenstufen, ja Kehrtwendungen, die keiner Stringenz folgen. Der Weg von einem multifunktionalen Haus hin zu einer Ausdifferenzierung der Anstalten war nicht planvoll und systematisch, sondern er bildete eine Option unter mehreren. Die folgende Darstellung soll daher nicht als fortschrittsoptimistisch oder revisionistisch verstanden werden, die verwendete Terminologie – modern, rückständig, deviant oder ähnliches – referenziert auf die gesellschaftlichen Normen der Zeit bzw. den jeweils geführten Diskurs und stellt keine Bewertung im heutigen Sinne dar.

Parallel zu dieser diachronen Betrachtungsweise wird eine synchrone Perspektive verfolgt, die auf mehrere Bezugsgrößen referenziert. Zum einen werden Zwangseinrichtungen verschiedener Trägerinstitutionen – konkret der Verwaltungsbehörden des Landes Steiermark sowie des Magistrates Graz – miteinander verglichen, zum anderen stehen Anstalten mit unterschiedlichen Funktionen – konkret Korrektionsanstalten, Strafanstalten sowie Untersuchungsgefängnisse – in Relation zueinander. Auf diese Weise kann die Eigenart oder aber Beliebigkeit von Phänomenen besser bewertet und eingeordnet werden. Auf die Einbeziehung der zahlreichen Land- bzw. Kriminalgerichte in der Steiermark – zur Zeit Maria Theresias gab es in der Steiermark 124 sogenannte „Halsgerichte“⁷² – musste verzichtet werden. Ihre Struktur weist eine zu große Heterogenität auf, zugleich ist die Quellenlage sehr uneinheitlich und streckenweise viel zu spärlich, um hier zu repräsentativen Aussagen zu kommen.

Der Schwerpunkt der Studie liegt jedoch nicht auf einer bloßen Institutionengeschichte, sondern auf einem Vergleich der Innenwelten der jeweiligen Anstalten, die sowohl in ihrem chronologischen Verlauf als auch in ihrer Vielfalt oder Konformität zum selben Zeitpunkt sichtbar gemacht werden sollen. Ein wesentlicher Anknüpfungspunkt ist dabei die Gegenüberstellung von Anspruch und Wirklichkeit. Eine Diskrepanz scheint zwar erahnbar, doch geht es im wissenschaftlichen Sinne um die Erforschung des tatsächlichen Ausmaßes und der jeweiligen Ausprägung. Dabei sind mehrere Ebenen in Betracht zu ziehen. Die Vorschriften der Wiener Zentralstellen gingen nicht immer mit der Meinung der Landes- und Munizipalbehörden einher, wodurch Normen nur bedingt zur Umsetzung gelangten. Offenen Widerstand gab es freilich nicht, doch Verzögerung bis hin zur Ignoranz, bewusstes Missverstehen oder eine Neuinterpretation von Bestimmungen konterkarierten häufig die Absicht von Gesetzgebern und Hofstellen. Das galt umso mehr, wenn ein gewisser Spielraum für eigene Ideen gegeben schien. Die von den Trägerinstitutionen ihrerseits ausgegebenen Instruktionen in gedruckter oder handschriftlicher Form für den Betrieb von geschlossenen Häusern entsprachen ebenso wenig der gelebten Realität. Alle handelnden Perso-

⁷² Vgl. MELL, Versuche 7. Eine Aufstellung des innerösterreichischen Appellationsgerichtes weist Anfang des 19. Jahrhunderts für die Steiermark noch immer die gleiche Anzahl von Landgerichten aus. Vgl. StLA, AG, Verzeichnisse der von den Land- und Kriminalgerichten in Inner-Oesterreich nach dem Solarjahr quartaliter eingereichten Tabellen oder Berichte wegen eines Kriminalverbrechens nach überstandener Strafzeit in das Ausland abgeschafften Fremden.

nen – sowohl seitens des Personals als auch seitens der Insassinnen und Insassen – verfolgten einen gewissen Eigensinn, der zu einer Adaption nicht angemessen scheinender Vorgaben führte. Durch diese mehrfachen Abstufungen konnten Verhaltensweisen vor Ort nicht mehr jenen entsprechen, die vom Landesfürsten ursprünglich intendiert worden waren. In Anlehnung an Bretschneider könnte man diese Direktiven als „Korridore“ verstehen, die lediglich Leitlinien für die eigene Ausgestaltung vorgaben⁷³. In eine andere Richtung geht schließlich der Blick auf die Gefängnisreformbewegung und die dabei entwickelten Diskurse speziell ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert sowie verstärkt zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Es stellt sich die Frage, inwieweit Ideen einheimischer, aber auch ausländischer Reformvertreter gutgeheißen, aufgegriffen oder gar in die Tat umgesetzt wurden bzw. welcher Stellenwert einem Vergleich mit anderen Strafhäusern und deren Beispiel zukam.

Das Hauptaugenmerk richtet sich also auf den tatsächlichen Alltag im Inneren der untersuchten Zucht-, Arbeits-, Straf- und Arresthäuser. In vielerlei Hinsicht handelt es sich dabei um eine „kleine Welt“, die vieler Details bedarf, um annähernd plastisch und lebensnah erscheinen zu können. Neben allgemeinen Entwicklungen und Strukturen geht es nicht zuletzt um punktuelle Ereignisse, aus deren Vielzahl bisher nicht zugängliche Bilder zusammengesetzt werden können. Im Mittelpunkt des Interesses stehen jedenfalls die Menschen in der Anstalt, wobei von keiner strengen dichotomischen Zweiteilung zwischen den Polen Insassen und Personal ausgegangen wird. Ziel ist es unter anderem, mit dieser Herangehensweise bestehende Zusammenhänge aufzuzeigen und offene Forschungslücken zu schließen, etwa die Frage nach der Zusammensetzung oder sozialen Rekrutierung von Wachpersonen oder auch nach Herkunft und Lebenswegen von Insassen. Als Detailstudie zur Vollzugspraxis sollen exemplarisch neue Erkenntnisse gewonnen und alte Sichtweisen hinterfragt bzw. relativiert werden, sodass gesamt gesehen ein weiterer Schritt zur Erforschung der Lebenswelten in geschlossenen Häusern der Neuzeit getan wird.

1.4 Quellenlage

Die vorliegende Arbeit stützt sich zum Großteil auf unveröffentlichte, handschriftliche Originalquellen aus dem Steiermärkischen Landesarchiv, die über weite Strecken bisher noch nicht von der Forschung bearbeitet wurden. Dabei handelt es sich überwiegend um Verwaltungsschriftgut der für die Grazer Zucht-, Arbeits-, Straf- und Arresthäuser zuständigen Behörden. Dazu zählen in erster Linie die Archive der Mittelinstanzen der politischen Verwaltungsbehörden in der Steiermark, nämlich der Repräsentation und Kammer (Allgemeine Verwaltungsakten mit Ausnahme der Justizangelegenheiten von 1749 bis 1763) sowie nachfolgend des sogenannten alten Guberniums (Verwaltungsakten der Steiermark und der gesamten innerösterreichischen Ländergruppe von 1763 bis 1784). Von diesen Behördenarchiven gibt es sowohl chronologische Reihen als auch Sachreihen. Eine der Repräsentation und Kammer zugehörige Sonderreihe umfasst die sogenannten Weltlichen Stiftungsakten (16. Jahrhundert bis ca. 1800), die Angelegenheiten der „Stiftungs-Hofkommission“

⁷³ Vgl. BRETSCHNEIDER, Gesellschaft 15.

behandelt, die im 18. Jahrhundert auch für das Grazer Zucht- und Arbeitshaus zuständig war⁷⁴. Fortgesetzt werden diese Bestände durch jene des neuen Guberniums (Allgemeine Verwaltungsakten einschließlich der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, der Gewerbe- und der Sicherheitspolizei von 1784 bis 1849), die ebenfalls in Sachgruppen gegliedert sind. Diese steirische Mittelbehörde behandelte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nicht nur die Belange der Zucht-, Arbeits- und Strafhäuser, sondern auch der städtischen Inquisitions- und Arresthäuser von Graz. All diese Verwaltungsakten enthalten sowohl Schriftstücke der Überordnung, der Gleichordnung als auch der Unterordnung, also vor allem Erlässe, Verlautbarungen, Anordnungen, Berichte, Bittschriften, Denkschriften, Insinuate und Noten. Statistisches Material wie Insassenübersichten oder sonstige Auflistungen sind nur punktuell vorhanden. Eine wichtige Ergänzung dieser Behördenarchive bilden die Bestände der jeweiligen Baudirektionen (Landesbaudirektion, Bauakten Graz Alte Registratur), in denen Pläne und Entwürfe zur räumlichen Umgestaltungen der Anstalten – vielfach als Beilagen zu den im Aktenmaterial behandelten Projekten – zu finden sind.

Neben den Akten der politischen Verwaltungsbehörden kommt jenen der Justizbehörden große Aussagekraft zu, insbesondere was den Wandel des alten Zucht- und Arbeitshauses zu einem Strafhaus betrifft. Zu nennen ist hier vor allem der Bestand der innerösterreichischen Regierung (politische und judizielle Verwaltungsakten bis 1748, anschließend Justizverwaltung bis 1782). Inhaltliche Weiterführung findet er durch die Akten des innerösterreichischen Appellationsgerichtes, das unter anderem als Kriminal-Obergericht (1782–1850) fungierte und damit eine Art Kontrollfunktion über die Strafhäuser seines Zuständigkeitsbereiches ausübte.

Vergleichsweise wenig Informationen zu den Grazer geschlossenen Häusern enthält das Landschaftliche Archiv (Akten der landständischen Verwaltung, 16. Jahrhundert bis 1791), wo einzig in den Sachgruppen „Landstände, Landtag und andere Vertretungskörper“ sowie „Gerichtswesen“ entsprechende Quellen zu finden sind. Reichhaltiger sind hier schon einzelne Körperschafts- und Privatarchive des Steiermärkischen Landesarchivs, allen voran das Archiv der Stadt Graz sowie der Nachlass bzw. die topographische Sammlung des Historikers Georg Göth (1803–1873). Auch in verschiedenen Familienarchiven und/oder anderen personenbezogenen Quellenbeständen lassen sich Hinweise zu Mitgliedern des Anstaltspersonals oder zu prominenten Insassinnen und Insassen der Zucht- und Strafhäuser finden.

Die Eigenart der verwendeten Quellen ist freilich zu hinterfragen und einer Kritik zu unterziehen, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse besser einordnen bzw. unter Umständen relativieren zu können. Das gilt genauso für das Verwaltungsschrifttum der Behörden, das keinen Anspruch auf Objektivität erheben kann und ebenfalls bestimmte Absichten verfolgte. Häufig werden Normen und Zielsetzungen als gegeben angenommen, ohne dass dies den Tatsachen entsprechen musste. Konträr dazu erscheinen konkrete Verfehlungen und Missstände in umso grellerem Licht, da die übergeordneten Behörden gerade bei auftretenden Problemen aktiv werden mussten, während das klaglose Funktionieren des Anstaltsbetriebes kaum dokumentiert ist⁷⁵.

⁷⁴ Einzig dieser Bestand wurde bereits von Helfried Valentinitz für seine Untersuchungen durchgesehen.

⁷⁵ Vgl. BRETSCHNEIDER, Gesellschaft 37.

Überhaupt ist es aufgrund der gefilterten Sichtweise der Behörden und ihrer Vertreter schwierig, Einblicke in das Alltagsleben und die Nöte der Hausbewohnerinnen und -bewohner zu erhalten, da sich die Interessen der Verwaltungsapparate auf ganz andere Bereiche konzentrierten. Es bedarf daher einiger Mühe, aus vermeintlich sachlichen Wirtschafts- und Administrativakten haltbare, qualitative Aussagen über die dahinterstehenden Menschen zu gewinnen. Erleichtert wird diese Aufgabe allerdings dadurch, dass die zuständigen Behörden als Mittelinstanzen der Steiermark fungierten. Zum einen stehen dadurch oft sehr detaillierte Memoranden und Rechtfertigungsschreiben der unmittelbaren Anstaltsverwaltungen zur Verfügung, zum anderen finden sich zusammenfassende Darstellungen, welche wiederum an die Wiener Zentralstellen berichtet wurden. Gleiches gilt für den Instanzenzug nach unten, sodass durchwegs eine gewisse Balance zwischen minutiöser Tiefe einerseits und Komprimierung auf das Wesentliche andererseits gegeben ist.

Eine eigene Qualität weisen die Akten der Justizbehörden auf, da sie – vor allem im 18. Jahrhundert – auch Verhörs- und Zeugenprotokolle enthalten, wenn es etwa um die Aufarbeitung von Missständen in den Anstalten oder um die Aufdeckung von disziplinärem Fehlverhalten von Insassinnen und Insassen geht. Allerdings gelten für diesen Quellentyp all jene Kritikpunkte, die im Allgemeinen bei Gerichtsakten vorgebracht werden, allen voran die Frage nach der Authentizität oder der Konstruktion von Aussagen sowie die Beurteilung, inwieweit das Gesagte bzw. Geschriebene die Wirklichkeit wiedergibt oder bloße Argumentationsstrategien verfolgt⁷⁶. Letzteres trifft im konkreten Fall in besonderem Maße zu, standen die einvernommenen Akteure doch unter großem sozialen Druck, da sie dem Zwang der Anstalt weiterhin ausgesetzt blieben und damit das Auskommen sowohl mit den Angehörigen des Personals als auch ihren Mitgefangenen suchen mussten. Doch ungeachtet dessen ermöglichen Verhörs- und Zeugenprotokolle eine überaus wertvolle Reflexion der Innensicht, die an keiner anderen Stelle so intensiv geboten wird. Da diese Protokolle in der Regel von Vertretern der kontrollierenden Justizbehörden und nicht von den für die Anstalt zuständigen Verwaltungsbehörden aufgenommen wurden, bieten sie in gewisser Weise einen anderen Blick auf die Vorkommnisse. Die Frage nach dem „Warum“, die bei hausinternen Untersuchungen kaum gestellt worden wäre⁷⁷, spielte hier sehr wohl eine Rolle, standen die Behörden bisweilen doch in einer gewissen Distanz, wenn nicht sogar Konkurrenz zueinander und hatten daher wenig Vorbehalte, als Korrektiv zu wirken. Überaus selten gehen die Selbstzeugnisse von Züchtlingen und Sträflingen der Grazer Anstalten über die bloße Verhörsebene hinaus und münden etwa in Briefen oder anderen schriftlichen Mitteilungen; Dokumente einer zusammenhängenden Selbstdarstellung fehlen gänzlich⁷⁸.

Die im Steiermärkischen Landesarchiv verfügbaren Quellen liegen für den hier behandelten Zeitraum in ganz unterschiedlicher Dichte und Qualität vor. Die beste Überlieferung ist für den Beginn der Untersuchung ab den 1720er-Jahren bis zum Anfang der 1780er-Jahre gegeben. Diese 60 Jahre können aus unterschiedlichen

⁷⁶ Vgl. WEIGEL, Schreiben 20; SCHWERHOFF, Aktenkundig 67; DERS., Kriminalitätsgeschichte 29f.; HÄRTER, Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte, 101–136.

⁷⁷ Vgl. BRETSCHNEIDER, Gesellschaft 36.

⁷⁸ Zur generell ungünstigen Quellenlage der Ego-Dokumente in den Zwangsanstalten der Frühen Neuzeit vgl. WEIGEL, Schreiben 29; SCHEUTZ, Selbstzeugnisse 190; FLEITER, Schreiben 49.